

ZUGANG ZUM ARCHIV DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK (EZB)¹

Zugangsbedingungen zum Archiv der EZB

Die Bestände des EZB-Archivs können in den Räumlichkeiten der EZB eingesehen werden. Besucher werden gebeten, das Online-Antragsformular auszufüllen und an die EZB zu schicken. Alternativ können Anträge auch auf dem Postweg, per E-Mail oder Fax an folgende Adresse gerichtet werden:

ECB Secretariat Division

Kaiserstrasse 29, D-60311 Frankfurt am Main

Fax: +49 69 1344 6170

E-Mail: ecb.secretariat@ecb.int

Der Antrag sollte möglichst genaue Angaben über die gewünschten Unterlagen/Akten enthalten, um alle eventuell nützlichen Unterlagen bestimmen und zudem gewährleisten zu können, dass die Unterlagen bei der Ankunft des Besuchers zur Verfügung stehen. Auch das beabsichtigte Besuchsdatum sollte angegeben werden. Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antragsformulars verschickt das EZB-Archiv ein Antwortschreiben², in dem es das beabsichtigte Besuchsdatum bestätigt oder aber ein anderes Datum vorschlägt. Die EZB kann die Anzahl der Unterlagen beschränken, die gleichzeitig eingesehen werden.

Am Besuchsdatum muss der Besucher das oben genannte Antwortschreiben sowie ein gültiges Ausweispapier mitbringen, um Zugang zur EZB zu erhalten. Alle Besucher des EZB-Archivs haben sich strikt an die Sicherheitshinweise für Besucher zu halten.

Öffnungszeiten

Das EZB-Archiv ist normalerweise an EZB-Arbeitstagen Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Vervielfältigung von Unterlagen

Besucher können Fotokopien von Unterlagen erhalten; hierzu müssen sie ein Formular ausfüllen, auf dem die Referenz(en), Seitenzahl(en) und gegebenenfalls die Nummer der Mikrofilmrolle anzugeben sind. Daraufhin werden die Fotokopien von Mitarbeitern der EZB angefertigt. Sofern diese Fotokopien weniger als 20 Seiten umfassen, sind sie kostenfrei. Liegt eine schriftliche Einwilligung seitens der EZB vor, können fotokopierte Unterlagen reproduziert werden. Zitate aus Unterlagen sind korrekt und

¹ Das Dokument „Zugang zum Archiv der Europäischen Zentralbank (EZB)“ ist als Ergänzung zu den Sicherheitshinweisen für Besucher der EZB zu verstehen. Das Merkblatt zu den Sicherheitshinweisen für Besucher besagt Folgendes:

- Besucher müssen im Besitz eines gültigen Personalausweises oder Passes sein, um Zugang zur EZB zu erhalten,
- während des Aufenthalts in den Räumlichkeiten der EZB muss der Sicherheitsausweis jederzeit getragen werden,
- persönliche Gegenstände sollten nicht unbeaufsichtigt gelassen werden,
- in Notfällen kann der EZB-Sicherheitsdienst von jedem EZB-Telefon aus unter der Durchwahl 111 erreicht werden.

² Die EZB kann beschließen, Unterlagen freizugeben, ohne dass sie zuvor vor Ort eingesehen wurden. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Zugang ohne Besuch der EZB-Räumlichkeiten“.

im richtigen Kontext wiederzugeben. Der Zugang zu den Unterlagen ist nicht als Verzicht auf das Urheberrecht der EZB zu verstehen.

Besucher dürfen ihren privaten Laptop benutzen, diesen jedoch nicht an das Netz der EZB anschließen. Der Gebrauch von Geräten wie beispielsweise Mobiltelefonen (mit oder ohne eingebaute Kamera) bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des EZB-Archivs.

Zugang ohne Besuch der EZB-Räumlichkeiten

Druckexemplare von EZB-Unterlagen oder Kopien in elektronischen Formaten können vom EZB-Archiv auch extern bezogen werden. Der zeitliche und materielle Aufwand für die Reproduktion darf jedoch die sonstigen dienstlichen Verpflichtungen des EZB-Archivs nicht beeinträchtigen. Bei komplexeren und umfangreicheren Nachforschungen kann vom Antragsteller verlangt werden, dass er seine Dokumenteneinsicht vor Ort durchführt.

Sorgfaltspflicht

Der Besucher ist dafür verantwortlich, die eingesehenen Unterlagen mit der angemessenen Sorgfalt zu behandeln. Das Rauchen, Trinken oder Mitbringen von Speisen ist im EZB-Archiv nicht gestattet. Besucher dürfen aus keinem Raum Unterlagen entfernen und müssen Defekte und Beschädigungen der Unterlagen unverzüglich melden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt dazu, dass die Berechtigung, das EZB-Archiv weiter zu nutzen oder sich Zugang zu ihm zu verschaffen, ausgesetzt oder widerrufen wird.

Veröffentlichungen

Die Besucher werden gebeten, nach Abschluss ihrer Arbeiten ein Exemplar oder eine Kopie des Aufsatzes, der Magister-/Doktorarbeit oder anderweitigen Veröffentlichung, für die Unterlagen eingesehen wurden, vorzulegen.

Schlussklausel

Durch das Ausfüllen und Rücksenden des Antragsformulars bestätigt der Besucher, dass er die zuvor genannten Bestimmungen gelesen und verstanden hat, und verpflichtet sich, diese einzuhalten.